

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Heimatkalender für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1952

[Hermann Rothert]: Essen-Quakenbrücksche Grenzhändler in alter Zeit

urn:nbn:de:gbv:45:1-5276

Essen-Quakenbrücksche Grenzhandel in alter Zeit

Nach Fritz Reuters Stromtid gehört der „Hofjungenärger“, d. h. der Ärger über den Kleinknecht, zum Wohlbefinden des Bauern, — um schlimmeren Ärger abzuwenden. Ähnlich haben in vergangenen Jahrhunderten die Vorfahren sich durch Grenzstreitigkeiten mit dem lieben Nachbarn das Leben gewürzt, — solange nicht ein richtiger Krieg dieses selbst bedrohte. Solche Grenzhandel sind jahrhundertlang zwischen der Stadt Quakenbrück und ihren münsterschen Nachbarn, vor allen dem Kirchspiel Essen, ausgefochten worden; Ströme von Tinte, gelegentlich auch Blut, sind darüber vergossen worden, und nach Aussage der Akten hat sich dabei auch einiges Scherzhafte zugebracht, wie die gute alte Zeit es mit sich brachte.

Die Stadt Quakenbrück mit ihrer Burg hatte einst 1235 der Bischof von Osnabrück dem Grafen von Tecklenburg, dem Rechtsvorgänger des Bischofs von Münster, unmittelbar auf die Nase, d. h. auf die Grenze gesetzt mit der leidigen Folge, daß über die Ausdehnung des Wohldes und des Schlochters, des Stadtgebietes in nordöstlicher Richtung nach Essen und Dinklage hin, dauernd Unklarheit bestand; noch war die „Landscheidung St. Petri und Pauli“, des münsterschen und des osnabrückschen Schutzpatrons, nicht durch Grenzsteine säuberlich abgesetzt. Im Mittelalter hatten in dem von Wasserläufen durchzogenen Heideland sich Herden von Wildpferden getummelt, ähnlich wie in der lippischen Senne, der Heimat des berühmten Senner Pferdes. In der Mitte des 15. Jahrhunderts stahlen Knechte des Grafen von Oldenburg den Quakenbrückern einmal 30, ein ander Mal 20 Pferde nächtens aus dem Wohlde. Das zweite Mal auf handhafter Tat ergriffen, erhielten sie am Galgen das Recht des Pferdediebes, wie die alte Zeit es übte — heute denkt man darüber anders. Ein umstrittener Punkt war der auf der Grenze liegende Kotten Uhlhorn, von dem die Osnabrückschen behaupteten, daß die Schnad (Grenze) zur oberen Tür des Hauses hinein und zur unteren hinaus ging. Die Münsterschen dagegen hielten daran fest (1520), daß dieser Kotten und ein anderer, Homohr, nicht auf St. Petri, sondern „up des hilligen Hemelfursten sunte Pauwels

Grunde“ stehe. Ob diesem Hader unter den beiden Himmelfürsten um ein armes Stück Heidegrund kam gar eine jungfräuliche Heilige, St. Margaret, zu Schaden. Die Quakenbrückschen pflegten nämlich vor der Reformation bei ihrem Schnadzug ein Bildnis dieser Heiligen mit sich zu tragen, weshalb der Umzug die Heiligentracht hieß. Da begegnete einst (um 1540) ihr Zug beim Uhlhorn der Essener Heiligentracht; es entstand ein Tumult, wobei das Margaretenbild „schampfirt“ (geschändet) und ihm ein Arm abgeschlagen wurde. — Ferner befand sich auf dem Warbomsmersch nördlich der Trentlage das Quakenbrücksche Halsgericht, der Galgen. Aber da die Münsterschen diese Fläche für sich beanspruchten, ließ der Drost zu Cloppenburg, als die Quakenbrücker um 1520 hier einen Dieb hatten henken lassen, „zur Verteidigung münsterscher Hoheit“ den Galgen samt dem Dieb abhauen und nach Quakenbrück vor das Stadttor bringen, „welche daselbst liegengelieben und eine Bodde (Bütte) über des Diebes Körper für Beschädigung der Hunde gestülpt worden“. Längere Verhandlungen waren die Folge dieses Übergriffs.

Bald darauf erhob sich ein anderer Streit wegen des weiter östlich gelegenen Wulfenauer Moores. „Annis 1553 und 54 die Dinglagischen mit Pfeiffen und Trummen aus Vegta ausgezogen ufs Wolffener Mohr, Pferd und Wagen (der Quakenbrückschen und Badbergischen) anzuhalten und zu arrestieren.“ Man sieht, derartige Pfändungszüge waren halb militärischer Natur, halb Volksvergnügen. Die langjährigen Verhandlungen, die Johann von Hoya, Bischof von Münster wie von Osnabrück, persönlich mit seinen Räten führte, vermochten keine Einigung zu erzielen. Mit Schmunzeln liest man, wie ehrerbietig die sämtlichen Bauern von Osteressen 1576 eine Klage über unberechtigtes Plaggenmähen der feindlichen Nachbarn den Amtleuten von Cloppenburg vortrugen. Sie baten „unsere großgebietende liebe Obrigkeit, als die von Gott mit hoher Vernunft begabet, diese Gelegenheit und unser notdenklich Anliegen zu günstigem Gemüte zu führen“. Ach ja, die gute alte Zeit! Wobei übrigens zu bemerken ist, daß der Ton, in dem die Cloppenburger Amtleute



von ihren Eingesessenen sprachen, nicht immer gleich liebevoll-höflich war, wie denn die Akten gelegentlich von ihren Untergebenen als „diesen ohnnützen und verstoffenen Bauern“ redeten.

In der Folge nahmen die Streitigkeiten an Schärfe zu. In den Jahren 1585 f. hatte der Drost von Dinklage in Cloppenburg den Eingesessenen seines Amtes bei höchster Strafe verboten, in Quakenbrück Kaufmannsware zu verkaufen oder einzukaufen, und hatte für die mit Waren zum Quakenbrücker Jahrmarkt fahrenden Kaufleute in Essen einen Freimarkt veranstaltet zum Schaden der Nachbarstadt. Auf deren Klagen blieben die Cloppenburgers Ämterleute die Antwort nicht schuldig. Sie verwiesen darauf, daß die Fürstenauschischen Beamten zur Bezeigung ihres frevelmütigen, un-nachbarlichen Gemütes mutwillig zankdürstiger Weis Anno 1585 nächtlicher Weil mit gewehrter Hand auf münstersches Gebiet in die Wyk (Marktflecken) zu Lönningen eingefallen seien, den Richter und Vogt aus den Betten geholt und sie gefangen nach Fürstenuau geführt hätten. Darauf habe er, der Drost von Dinklage, auf den Schlochter vor die Wiesenbrücke (an der Straße Quakenbrück-Bevern) einen Schlagbaum gesetzt. Diesen hätten die Quakenbrückschen mit landfriedbrüchiger Gewalt ausgeworfen und zerhauen. Dazu hätten sie noch Injurien gefügt, indem sie zum Hohn drei Galgen darauf gesetzt und daran drei Späne gehangen hätten. „Und nach solcher ehrenrühriger Tat etliche von den Gewalttätern sich auf den abgehauenen Baum niedergesetzt und — mit gebührend Reverenz für Euer Ernvest Gestrenge zu schreiben — ihre Behuf und Notdurft ganz unverschämter Weise getan, dadurch sie gegen diesem löblichen Stift Münster und desselben höchster Obrigkeit Reputation äußerster Verunglimpfung desto mehr am Tag gegeben.“

Kommunikationstage „zur Pflanzung des lieben Friedens und nachbarlicher Einigkeit“ hatten geringen Erfolg und wechselten ab mit neuen Gewalttaten, Pfändungen und Arrestierung nachbarlicher Güter und Personen. Schließlich lief der ganze Streit in einen großen, weitläufigen und kostspieligen Prozeß beim Reichskammergericht in Speyer aus, dessen Gegenstand die ganze streitige Nordgrenze des Hochstiftes Osnabrück von Quakenbrück bis zum Schultenhof von Ase-lage bildete, wobei namentlich das Hahnenmoor streitig war. Das Reichskammergericht veranlaßte vom 19.—29. Juli 1598 eine

große Einnahme des Augenscheins und Zeugenvernehmung an Ort und Stelle durch seine Kommissare. Hierbei fertigte der Maler Johann Schuermann einen Abriß des ganzen streitigen Gebietes an, die älteste Abbildung der Stadt Quakenbrück und ihrer Umgebung, die sich erhalten hat. Doch ging es selbst bei dieser Gelegenheit nicht ohne eine tüchtige Prügelei zwischen den erhitzten Parteien ab.

Überhaupt wurden, obwohl der Prozeß anhängig war, die Händel immer erbitterter und arteten in offene Feindseligkeiten aus, ungeachtet des schon 1495 verkündeten „Ewigen Landfriedens“, der jegliche Fehde und Eigenmacht im Heiligen Römischen Reiche verbot. Beide Parteien hatten Soldaten herangezogen und führten mit ihnen wie mit den als Schützen ausgebildeten Eingesessenen den Grenzkrieg. Demgemäß hatten die Anwohner des streitigen Gebietes viel Ungemach zu dulden, besonders die Bewohner der Kotten Uhlhorn und Homohr. Die Quakenbrücker holten einen Altmans Dietrich, dem sie die Ermordung von zwei der Ihren zur Last legten, aus dem Stroh vom Balken des Uhlhorns, schalten ihn einen münsterschen Schelmen, mißhandelten und schlugen ihn tot, „würden auch die Uhlhornsche selbst nicht verschont haben, da sie zum Glücken ihr kleines Kind auf den Armen mit gehabt und ihr Leben damit verbeten hätte.“ Bei Homohr kam es um die gleiche Zeit zu einem bewaffneten Zusammenstoß, wobei Homohrs Tochter zu Schaden kam. Die Cloppenburgischen Beamten berichteten über den tragikomischen Vorfall, der wie eine Episode aus dem abenteuerlichen Simplicissimus anmutet, es werde „mit gesparter Wahrheit eingestreuet, als sollte Homohrs Tochter den Soldaten viel Schimpf erzeugt, auch mit Aufhebung ihrer Kleider ihnen ein ungeziemlich Spiegel getonet (gewiesen) haben“. Im Gegenteil habe sie „den Soldaten nichts Ungebührliches sehen lassen“, vielmehr mit acht Frauen und Kindern zusammengestanden, auf die ein Soldat „gleich wie auf einen Haufen wilder Vögel mit Schrot oder Hagel hineingeschossen und die Magd jämmerlich beschädigt; ob nun solches einen ehrlichen Soldaten recht anstehet, läßt man alle Ehrliebenden erkennen.“

Nach diesen Plänkeleien kam es im gleichen Sommer schließlich geradezu zu einer Art von Schlacht mit Toten auf beiden Seiten. Die Quakenbrücker hatten wieder einmal auf dem Warbomsmersch Plaggen



gehauen. Nächtlicherweile, gleich nach Mitternacht, zogen die Münsterschen, an die 500 Mann stark, heran, um den Torf zu vernichten. Die Quakenbrückschen aber lagen in dem Wiesenhaus und in der Landwehr auf der Lauer. Als sie nun münstersche Vorposten nahen sahen, „laufen sie mit Jagdspießen, Büchsen und anderen Gewehren ihnen über die Wiesenbrücke entgegen, fragen mit großer Ungestümigkeit Wol da? (Wer da?), fallen die Unsern an, daß sie sich genau mit ihren Büchsen ihrer entwehren können.“ Das Ergebnis waren zwei Tote auf münsterscher Seite sowie der Quakenbrücker Heinrich Grothe; der Verlust wäre wohl noch größer gewesen, hätten die Münsterschen nicht das Hasenpanier ergriffen.

In den folgenden schweren Zeiten des Spanisch-niederländischen wie des Dreißigjährigen Krieges, die das Osnabrücker Land wie das Niederstift Münster furchtbar verheerten, scheint der Prozeß liegen geblieben zu sein. Zwar war er noch 1730 anhängig, doch verlautet nichts mehr über seinen Verlauf und Ausgang. Die Not der Zeit stumpfte auch die örtlichen Gegensätze ab, Beamte wie Einwohner hatten dringendere Nöte. Dagegen hören wir, wie 1624 „underschiedliche Landzwingere und deroglichen Gesindlein“ (marodierende Soldaten) sich in der streitigen Grenzmark niederge-

lassen hatten und von dort ihrem üblen Gewerbe nachgingen.

Späterhin, im 17./18. Jahrhundert, fanden dann kleinere Häkeleien immer noch statt. Gegenseitig vernichtete man sich den in der Streitmark gestochenen Torf und Plaggen und beseitigte die vom Gegner dort eingefriedigten Zuschläge (Kämpfe). Der letzte Zusammenstoß erfolgte im Jahre 1776, als die Quakenbrücker dem Johann auf der Heide beim Plaggenfahren zunächst Wagen und Pferde pfändeten. Doch begnügten sie sich schließlich damit, ihm „die Mistfurche (Furche), so zum Plaggenaufladen gebraucht,“ abzunehmen. Auf seine Gegenvorstellung erhielt er von den Quakenbrückern die Antwort: „Diese Furche müssen sie zu einem Wahrzeichen einbehalten“. Das war die letzte Trophäe in den jahrhundertealten Grenzhändeln Quakenbrücks mit seinen münsterländischen Nachbarn, und man muß zugestehen, daß die Mistgabel kein übles Sinnbild dieses ganzen langen Heidekrieges darstellte.

Durch einen Staatsvertrag zwischen dem Königreich Hannover und dem Großherzogtum Oldenburg vom 18. April 1831 wurde endlich die Grenze endgültig mitten durch das streitige Gebiet gezogen und damit allen Händeln ein für alle Mal ein Ende gesetzt.

Hermann Rother t

Ein Hoheitsgrenzstreit vor 100 Jahren

zwischen Oldenburg und Hannover um die Bauerschaften Wachtum, Lewinghausen und Düenkamp

Im Reichsdeputationshauptschluß von 1803 waren die Ämter Vechta und Cloppenburg dem Herzogtum Oldenburg und das Amt Meppen dem Herzog von Arenberg als Entschädigung zugewiesen worden. Schon im Jahre 1740 war zwischen den beiden Ämtern Cloppenburg und Meppen, die damals der münsterschen Landesregierung unterstanden, bezüglich der Markengerichtsbarkeit der drei Bauerschaften Wachtum, Lewinghausen und Düenkamp ein Streit entstanden. Er wurde bei der Neuzuteilung noch dadurch verstärkt, daß das Amt Cloppenburg die Hoheit in Justiz-, Kirchen- und Schulangelegenheiten über sämtliche 3 Bauerschaften ausübte, jedoch nicht über die Kortische Stelle (jetzt Georg Willen), die dem Amt Meppen zuge-

teilt war. Dagegen war das Amt Meppen in den übrigen Verwaltungsangelegenheiten für die genannten Bauerschaften, mit Ausnahme einiger Stellen, zuständig.

Dieser Zustand hatte für die Einwohner unangenehme Folgen. Es entstanden Verwicklungen, deren Lösung bereits im Jahre 1805 durch Vergleichsverhandlungen vergeblich angestrebt wurde. Nach der französischen Besetzung lebten die Streitigkeiten erneut auf zum Schaden der Eingesessenen, die einmal als Hannoveraner, zum andern als Oldenburger behandelt wurden. Erst im Jahre 1853 kamen Oldenburg und Hannover überein, den Streit beizulegen. Sie ernannten zwei Kommissare, die Regierungsräte Steche aus Oldenburg und Vezin aus Osn-

